

Nutzungsvertrag für Privatveranstaltungen im Jugendhaus

Das Dettinger Jugendhaus soll - als Einrichtung der offenen Jugendarbeit - zugleich Freiraum und Schutzraum für Jugendliche bieten, soziale Ungleichheiten abmildern und das Zusammenleben fördern und anleiten.

Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsausschusses kann das Jugendhaus für private Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten genutzt/vermietet werden.

Grundvoraussetzung für diese Nutzung ist:

1. Ein eindeutiger Bezug der NutzerIn zum Jugendhaus, beispielweise durch regelmäßigen Besuch oder sonstiges Engagement im Umfeld der Jugendsozialarbeit. -oder-
2. Eine vorliegende besondere soziale Belastung. -oder-
3. Eine regelmäßige gruppenartige Organisationsform mit klaren Ansprechpartnern, wie z.B. Vereine, Schulen, Interessengemeinschaften, Initiativen

Die Feststellung der Grundvoraussetzung erfolgt durch die Jugendhausleitung, im Zweifel in Absprache mit den Vorgesetzten.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen wird zwischen der NutzerIn _____ und der Gemeinde folgender Vertrag geschlossen:

1. Die NutzerIn verpflichtet sich, für die Einhaltung des Nutzungsvertrages mit allen Bestandteilen zu sorgen und durchgängig vor Ort zu sein. Untervermietung oder Miete für andere Personen ist verboten.
2. Zu den nutzbaren Räumlichkeiten gehören der große Gruppenraum, die Küche, der Abstellraum, die Toiletten, der Putzraum sowie der Flur. Das Außengelände darf ebenfalls zum allgemeinen Aufenthalt genutzt werden, allerdings ist das Abspielen von Musik und offenes Feuer untersagt. Jegliche Sondernutzung muss schriftlich vereinbart werden (z.B. Aufstellen von Zelten, Grills, Fahrzeugen, Sitzmöbeln usw.).
3. Der Nutzungsvertrag gilt für den..... (Tag der Veranstaltung). Die Übergabe des Schlüssels erfolgt in der Regel während der Öffnungszeiten am Vortag bzw. nach Absprache.
4. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 60.- Euro erhoben.
5. Die NutzerIn entrichtet zusätzlich eine Kautionshöhe in Höhe von 90.- Euro, die nach der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Räumlichkeiten in voller Höhe zurückerstattet wird.
6. Die Abnahme des Hauses nach der Veranstaltung erfolgt in der Regel innerhalb des darauf folgenden Werktages nach genauer Absprache mit der Jugendhausleitung, spätestens jedoch am darauffolgenden Mittwoch. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Haftung der NutzerIn im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht fort.

7. Die Räumlichkeiten sind ordentlich und besenrein zu verlassen, die Küche (inklusive Backofen) und die Toiletten sind gründlich zu reinigen.

8. Mit der notwendigen Ergänzungsreinigung wird eine Reinigungskraft beauftragt. Falls der Putzaufwand der Reinigungskraft mehr als 3 Std. beträgt, wird dieser Mehraufwand direkt von der Kautions einbehalten.

9. Die Gemeinde haftet ausschließlich als Grundstückseigentümerin gemäß §836 BGB für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und für Schäden, die von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für alle anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen, haftet die NutzerIn bzw. die BesucherInnen selbst, auch für mitgebrachte Wertgegenstände und sonstiges privates Eigentum.

10. In Anlehnung an die Regelung der Sperrzeiten in anderen öffentlichen Versammlungsstätten werden für Privatveranstaltungen im Jugendhaus folgende Sperrzeiten festgesetzt:

- unter der Woche bis 22.00 Uhr
- in der Nacht zum Samstag, zum Sonntag bzw. vor Feiertagen bis 03.00 Uhr

11. Übernachtungen in den Räumlichkeiten sind verboten.

12. Im Sinne der Aufsichtspflicht muss bei minderjährigen Nutzern eine erwachsene, vorher schriftlich benannte und zuverlässige Aufsichtsperson ständig in den Veranstaltungsräumen anwesend sein.

13. Das Hausrecht während der Veranstaltung wird von der NutzerIn oder der volljährigen Aufsichtsperson ausgeübt. Übergeordnet bleibt das Hausrecht der Jugendhausleitung oder einer von der Jugendhausleitung bestellten volljährigen Aufsichtsperson vorbehalten.

14. Die allgemein gültigen brandschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Veranstaltungsaufbau und bei Dekorationen im Jugendhaus müssen die Vorschriften zum Brandschutz beachtet werden (Fluchtwege/Notausgang freihalten, keine brennbaren Dekoartikel, keine Kerzen verwenden). Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass für das Absetzen eines evtl. erforderlichen Notrufes ein funktionsfähiges Mobiltelefon zur Verfügung steht.

15. Das Dettinger Jugendhaus ist ein öffentliches Gebäude, deshalb besteht auch bei Privatfesten innerhalb des Gebäudes absolutes Rauchverbot.

16. Durch diesen Nutzungsvertrag wird dem Jugendschutz besondere Bedeutung beigemessen, deshalb ist der Genuss und Ausschank von hochprozentigem Alkohol bei Privatveranstaltungen verboten. Hierfür trägt die NutzerIn eine besondere Verantwortung. Ansonsten gelten die üblichen Vorschriften des Jugendschutzes: Keine Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren (erlaubt ab 16 Jahren: Wein, Bier, Sekt), Rauchverbot in der Öffentlichkeit für Personen unter 18 Jahren, keine nicht-altersgemäßen oder jugendgefährdenden Medien (Alterskennzeichnung beachten).

17. Die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen liegt bei der NutzerIn bzw. bei der bestellten volljährigen Aufsichtsperson. Unter Umständen kann es zu Kontrollen durch die öffentlichen Behörden (Polizei, Gemeindevollzugsdienst, Jugendhausleitung) kommen, bei festgestellten Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Abbruch der Veranstaltung bzw. die Einleitung der entsprechenden Sanktionen.

18. Sämtliche Waffen (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Elektroschocker etc.) sind im Jugendhaus auch während Privatveranstaltungen verboten. Ebenso gilt ein absolutes Verbot illegaler Drogen.

19. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren muss durch die private NutzerIn erfolgen, sofern diese nicht über die Verträge des Jugendhauses abgedeckt sind.

20. Eintritt darf bei den privaten Veranstaltungen nicht verlangt werden, es ist untersagt, öffentlich einzuladen oder entsprechende öffentliche Werbung zu machen.

21. Getränke, Essen oder andere Dinge dürfen nicht verkauft werden.

22. Film- und Fotoaufnahmen der privaten Veranstaltung dürfen nicht in Verbindung mit dem Dettinger Jugendhaus veröffentlicht werden. Besonders die Verwendung von Stichworten und Hashtags in Zusammenhang mit privaten Bildern ist nur nach Einverständnis der Jugendhausleitung zulässig.

Dettingen an der Erms, den _____

-----	-----	-----
NutzerIn	Jugendhausleitung Lars Luft	Bestellte Aufsichtsperson

150.-€ Miete und Kautions erhalten:
Datum und Unterschrift Jugendhausleitung: _____

Abnahme des Jugendhauses nach der Veranstaltung am: _____

Besondere Vorkommnisse: ja / nein

Kautions _____ € zurück erhalten:
Datum und Unterschrift NutzerIn: _____

Weitere Verpflichtungen und Hinweise

1. Die Heizung sollte nach Bedarf rechtzeitig eingeschaltet werden (Steuerung auf Sonne) und muss nach Ende der Veranstaltung wieder ausgeschaltet werden (Steuerung auf Mond und Heizkörper auf Stellung 3).
2. Der gesamte Müll muss von der privaten NutzerIn mitgenommen und privat entsorgt werden, auch die Mülleimer in der Küche und in den Toiletten müssen geleert werden.
3. Der gesamte Außenbereich muss direkt am Ende der Veranstaltung nach Bedarf gesäubert und gekehrt werden, besonders der Zufahrtsweg, die Wiese und die Parkplätze sollen bei der Reinigung mit einbezogen werden.
4. Das benutzte Geschirr und die Backbleche müssen sauber gespült und ordentlich aufgeräumt werden. Der Backofen muss ausgewischt werden, falls er benutzt wurde.
5. Der Kühlschrank muss ausgewischt und eingesteckt hinterlassen werden.
6. Geschirrhandtücher und Spülmaschinen-Tabs müssen bei Bedarf mitgebracht werden.
7. Der Billardtisch muss vor der Veranstaltung vom privaten Nutzer mit der bereitgestellten Platte abgedeckt werden.
8. Die beweglichen Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte können bei Bedarf von der privaten NutzerIn weggeschlossen werden und müssen entsprechend nach der Veranstaltung wieder aufgebaut werden.
9. Nasse Putzlappen müssen im Putzraum zum Trocknen aufgehängt werden.
10. Die Musikanlage, inklusive Lautsprecher und Lichtanlage, darf von den privaten Nutzern nicht genutzt werden.
11. Das Dettinger Jugendhaus wird sichtbar und unsichtbar durch Videoaufzeichnungen gegen Einbruch geschützt. Es ist absolut verboten, die Kameras oder Aufzeichnungsgeräte abzudecken oder in irgendwelcher Weise zu manipulieren. Ansonsten wird die NutzerIn für alle entstehenden Folgekosten zur Rechenschaft gezogen (auch für etwaige Einbruchschäden).
12. Das Dettinger Jugendhaus ist mit einem freien WLAN-Hotspot ausgestattet, die Nutzung unterliegt keinen besonderen Voraussetzungen. Für alle aus der Nutzung entstehenden Folgen haftet die jeweilige VerursacherIn, eine Haftung des Jugendhauses ist ausgeschlossen.
13. Die Fußmatte am Eingang muss bei starker Verschmutzung ggf. mit einem Dampfstrahler gereinigt werden.
14. Die NutzerIn muss dafür sorgen, dass ausreichend Versicherungsschutz besteht (Haftpflichtversicherung).